

Aufgrund der §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Durmersheim**

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Kindergärten und Kinderkrippen (im Folgenden Kindertageseinrichtungen genannt) in Trägerschaft der Gemeinde Durmersheim.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Durmersheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen sowie für die Entlohnung der dort Beschäftigten eine Gebühr für die in den Einrichtungen aufgenommenen Kinder. Für das Mittagessen erhebt die Gemeinde zusätzlich Verpflegungskosten.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder. Die Personensorgeberechtigten sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Die Kinder werden zum 1. und zum 15. des Monats aufgenommen. Die Kinder, die zum 15. des Monats oder nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, entrichten die Hälfte der monatlichen Gebühr. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam werden. Die Gebühr wird zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung durch Überweisung oder Abbuchungsermächtigung fällig. Gleiches gilt für die Verpflegungskosten. Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit (Betreuungsmodul), das Alter des Kindes sowie der Aufnahmetag.

Eine Änderung der Betreuungsmodule bzw. die An- und Abmeldung des Mittagessens ist in Abstimmung mit der Kindergartenleitung ausschließlich zum 1. eines Monats möglich.

Die Gebühr ist als monatliche Gebühr im Kalenderjahr für insgesamt 11 Monate zu entrichten. Für das Mittagessen fallen zusätzlich Verpflegungskosten an für die Monate, für die das Mittagessen gebucht wird. Die Verwaltungsgebühr für Änderungen ist pro Änderung fällig.

§ 5 Gebührenhöhe

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung sind folgende Gebühren bzw. für das Mittagessen folgende Verpflegungskosten zu zahlen:

Gebühren ab dem 01.01.2021

a. Gebühr ab dem vollendeten 3. Lebensjahr			
Ziffer	Modul	Gebühr	
		1. Kind	2. Kind
1.	Verlängerte Öffnungszeit (32,5 Std.), gilt auch für Waldkindergarten	134,00 Euro	67,00 Euro
2.	Verlängerte Öffnungszeit (35 Std.)	144,00 Euro	75,00 Euro
3.	Ganztagsbetreuung	228,00 Euro	114,00 Euro

b. Gebühr ab dem vollendeten 2. Lebensjahr vor dem vollendeten 3. Lebensjahr		
Ziffer	Modul	Gebühr
1.	Verlängerte Öffnungszeit (32,5 Std.)	177,00 Euro
2.	Verlängerte Öffnungszeit (35 Std.)	182,00 Euro
3.	Verlängerte Öffnungszeit (38,75 Std.)	195,00 Euro
4.	Ganztagsbetreuung	268,00 Euro

c. Gebühr vor dem vollendeten 2. Lebensjahr		
Ziffer	Modul	Gebühr
1.	Verlängerte Öffnungszeit (32,5 Std.)	200,00 Euro
2.	Verlängerte Öffnungszeit (35 Std.)	205,00 Euro
3.	Verlängerte Öffnungszeit (38,75 Std.)	216,00 Euro
4.	Ganztagsbetreuung	288,00 Euro

d. Mittagessen		
ab 01.01.2021	Verpflegungskosten (monatlich)	38,00 Euro
ab 01.03.2021	Verpflegungskosten (monatlich)	52,50 Euro

d. Änderungsgebühr		
	Verwaltungsgebühr für Änderungen des Betreuungsmodells bzw. Mittagessen	5,00 Euro

Bei den Betreuungsmodulen „Ganztagsbetreuung“ und „Verlängerte Öffnungszeit (38,75 Std.)“ ist das Mittagessen verpflichtend zu buchen. Bei den übrigen Modulen kann das Mittagessen gebucht werden.

Gebühren ab dem 01.09.2021

a. Gebühr ab dem vollendeten 3. Lebensjahr			
Ziffer	Modul	Gebühr	
		1. Kind	2. Kind
1.	Verlängerte Öffnungszeit (32,5 Std.), gilt auch für Waldkindergarten	138,00 Euro	69,00 Euro
2.	Verlängerte Öffnungszeit (35 Std.)	148,00 Euro	75,00 Euro
3.	Ganztagsbetreuung	235,00 Euro	117,50 Euro

b. Gebühr ab dem vollendeten 2. Lebensjahr vor dem vollendeten 3. Lebensjahr		
Ziffer	Modul	Gebühr
1.	Verlängerte Öffnungszeit (32,5 Std.)	182,00 Euro
2.	Verlängerte Öffnungszeit (35 Std.)	187,00 Euro
3.	Verlängerte Öffnungszeit (38,75 Std.)	201,00 Euro
4.	Ganztagsbetreuung	276,00 Euro

c. Gebühr vor dem vollendeten 2. Lebensjahr		
Ziffer	Modul	Gebühr
1.	Verlängerte Öffnungszeit (32,5 Std.)	206,00 Euro
2.	Verlängerte Öffnungszeit (35 Std.)	211,00 Euro
3.	Verlängerte Öffnungszeit (38,75 Std.)	222,00 Euro
4.	Ganztagsbetreuung	297,00 Euro

d. Mittagessen		
	Verpflegungskosten (monatlich)	55,00 Euro

e. Änderungsgebühr		
	Verwaltungsgebühr für Änderungen des Betreuungsmodells bzw. Mittagessen	5,00 Euro

Gebühren ab dem 01.09.2022

a. Gebühr ab dem vollendeten 3. Lebensjahr			
Ziffer	Modul	Gebühr	
		1. Kind	2. Kind
1.	Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 Std.), gilt auch für Waldkindergarten	142,00 Euro	71,00 Euro
2.	Verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)	152,00 Euro	76,00 Euro
3.	Ganztagsbetreuung	242,00 Euro	121,00 Euro

b. Gebühr ab dem vollendeten 2. Lebensjahr vor dem vollendeten 3. Lebensjahr		
Ziffer	Modul	Gebühr
1.	Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 Std.)	187,00 Euro
2.	Verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)	193,00 Euro
3.	Verlängerte Öffnungszeiten (38,75 Std.)	207,00 Euro
4.	Ganztagsbetreuung	284,00 Euro

c. Gebühr vor dem vollendeten 2. Lebensjahr		
Ziffer	Modul	Gebühr
1.	Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 Std.)	212,00 Euro
2.	Verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)	217,00 Euro
3.	Verlängerte Öffnungszeiten (38,75 Std.)	229,00 Euro
4.	Ganztagsbetreuung	306,00 Euro

d. Mittagessen		
	Verpflegungskosten (monatlich)	57,50 Euro

e. Änderungsgebühr		
	Verwaltungsgebühr für Änderungen des Betreuungsmodells bzw. Mittagessen	5,00 Euro

Ab dem 01.09.2023 erhöhen sich die Gebühren nach § 5 Buchstaben a, b, c zum Stand „ab dem 01.09.2022“ jeweils zum 01.09. eines Jahres um 3 % (gerundet auf volle Euro).

Die Verpflegungskosten nach § 5 Buchstabe d erhöhen sich ab dem 01.09.2023 jeweils zum 01.09. eines Jahres um 2,50 €, maximal bis zum Betrag von 70 € pro Monat.

§ 6 Gebührenermäßigung

Auf die Gebühren nach § 5 Buchstabe a werden Ermäßigungen für Zweitkinder – mit Ausnahme der Verpflegungskosten - gewährt.

Das dritte Kind und weitere Kinder sind mit Ausnahme der Verpflegungskosten von den Gebühren befreit.

Als Erst-Kind (1. Kind) gilt nach dieser Satzung das jüngste Kind, für die Ermäßigungen weiterer Kinder ist das Alter der Geschwisterkinder (aufsteigend) maßgebend.

Als Erst-, Zweit-, Drittkind usw. gelten die Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und die gemeinsam mit einem bzw. mehreren Kindern einer Familie eine Kindertageseinrichtung oder eine Einrichtung der Schulkindbetreuung in Durmersheim besuchen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Gemeinde Durmersheim vom 01.07.2015 einschließlich Änderungssatzungen außer Kraft.

Durmersheim, den 16.12.2020


Augustin, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.